

**Interimsvereinbarung
- Free-TV Einzelvertrag -**

zwischen

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH,
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

- nachstehend *GVL* genannt -

und

Name d. Programms, Adresse

- nachstehend *Vertragspartner* genannt –

1. Die GVL und der VPRT haben einen Gesamtvertrag Fernsehen (im Folgenden "**Gesamtvertrag**") geschlossen, der gemeinsam mit den dazugehörigen Einzelverträgen ("Gesamt- und Free-TV Einzelvertrag **2003-2006**" gem. **Anlage**) mit dem 31. Dezember 2006 ausgelaufen ist. Für die darauf folgenden Jahre ab dem Jahr 2007 haben die GVL und der VPRT Interimsvereinbarungen (zuletzt die **Fünfte Interimsvereinbarung** gem. **Anlage**) geschlossen. In der **Fünften Interimsvereinbarung** haben die dortigen Parteien vereinbart, dass die ausgelaufenen Gesamt- und Einzelverträge für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 entsprechend der bisherigen Handhabung angewandt werden. Das heißt insbesondere, dass der Gesamtvertragsrabatt von 20 Prozent gewährt wird. Der Vertragspartner hat als Mitglied des VPRT bisher keinen Einzelvertrag unter dem Gesamtvertrag mit der GVL geschlossen. Die Parteien vereinbaren daher die Anwendung des Einzelvertrags entsprechend der bisherigen Handhabung gegenüber den anderen Mitgliedern des VPRT interimistisch bis zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen VPRT und GVL mit dem **Vertragsbeginn** zum

2. Hinsichtlich der Tonträgernutzung wird seitens der GVL der bisherige Rechteumfang eingeräumt; hinsichtlich der Bildtonträgernutzung weist die GVL darauf hin, dass wegen einer Änderung des Wahrnehmungsvertrages in 2008 Rechterückrufe erfolgt sind¹ und weitere Rückrufe während der Laufzeit dieser Vereinbarung stattfinden können. Seit dem 1.1.2010 räumt die GVL bezüglich von Tonträgern Rechte für die Zugänglichmachung von zuvor gesendeten Programmen im Internet (sog. Mediatheken bzw. Catch-Up TV-Rechte) nach Maßgabe der **Fünften Interimsvereinbarung** ein.

3. Der Vertragspartner zahlt an die GVL für die Verwendung von Tonträgern (Videoclips werden gesondert abgerechnet) eine Vergütung von % seiner Einnahmen gemäß Ziffer 5 des Einzelvertrags in Verbindung mit Ziffer 3 des Gesamtvertrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Einbezogen sind auch die Einnahmen folgender Fenster- und Drittprogramme:

.....

.....

.....

4. Die Abrechnungen für die Jahre ...² werden drei Monate nach Unterzeichnung dieser Interimsvereinbarung fällig; anschließend gemäß Ziffer 6 des Einzelvertrags jeweils am 31. Mai für das Vorjahr. Die Bestätigung der Abrechnung durch ein Testat gemäß Ziffer 6 des Einzelvertrags erfolgt für die Laufzeit dieser Interimsvereinbarung jedoch nur einmal und zwar zum 31. Mai des auf das Ende der Laufzeit der Interimsvereinbarung folgenden Jahres.

5. Die Interimszahlungen des Vertragspartners seit Vertragsbeginn gelten als Akonto-Zahlungen und werden nach Abschluss neuer gesamtvertraglicher Regelungen, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten werden, mit den daraus sich errechneten Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Die Interimszahlungen betragen jedoch lediglich für das Jahr 2007 90 %, für die

¹ Betroffen sind die Senderechte von **Sony** und **Warner Music** als Hersteller von Videoclips nach § 94 UrhG in spezialisierten Musikprogrammen, das sind solche mit einem GVL-pflichtigen Videoclip-Anteil am Gesamtprogramm von über 70 %, die mit Wirkung ab dem 30. Juni 2008 (Sony und Warner Music) zurückgerufen wurden; nach zwischenzeitlichem Rückruf hat der Hersteller Universal Music diese Rechte zum 1. Januar 2013 wieder übertragen. Soweit Sony die Senderechte auch für Programme mit bis zu 70% Videoclip-Anteil zwischenzeitlich zurückgerufen hatte, wurden diese zum 1. Januar 2012 wieder übertragen. Die GVL ist der Ansicht, dass diese Rechterückrufe bzgl. Musikvideoclips während der Laufzeit dieser Vereinbarung wirksam werden können. Der VPRT ist der Ansicht, dass solche Rückrufe aus Rechtsgründen (u.a. wegen § 5 Abs. 4 des Wahrnehmungsvertrages für Tonträgerhersteller) nicht wirksam sind.

² Hier sind bei einem Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2009 ggf. die Vorjahre ab 2007 oder 2008 einzusetzen.

Jahre 2008 und 2009 85 % der lt. Einzelvertrag und Ziffer 3 geschuldeten Vergütungen bezogen auf den Rechtebestand der GVL; ab dem 1. Januar 2010 betragen sie 90%.

Den Interimszahlungen werden die Abrechnungen gemäß Ziffer 5 zu Grunde gelegt; sie werden nach Abrechnung und darauf folgender Rechnungsstellung durch die GVL fällig. Ab 2010 erfolgt die Akonto-Zahlung gemäß Ziffer 7 des Einzelvertrages; die Akonto-Zahlungen für 2010 werden jedoch nicht früher fällig als die gegebenenfalls für Vorjahre ab 2007 zu entrichtenden Akontozahlungen. Etwaige Mehrforderungen der GVL oder Rückforderungen des Vertragspartners sind mit 1,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

6. Diese Interimsvereinbarung hat für keine der Parteien präjudizierende oder rechtsanerkennende Wirkung. Im Hinblick auf § 110 VGG erklären die Parteien, dass das rechtskräftige Ergebnis eines Schiedsstellenverfahrens bzgl. des Gesamtvertrages, das ggf. noch eingeleitet wird, von ihnen auch für die Vergangenheit ab dem Jahr 2007 akzeptiert wird.

7. Diese Interimsvereinbarung hat die Laufzeit der **Fünften Interimsvereinbarung** und verlängert sich ggf. entsprechend mit dem Abschluss einer neuen Interimsvereinbarung. Sie endet in jedem Fall mit Abschluss eines neuen Einzelvertrages zwischen den Parteien. Ergänzend gelten der Gesamt- und Free-TV Einzelvertrag bzw. die Fünfte Interimsvereinbarung gem. **Anlage**.

Name: Position: <hr/> Datum/ Unterschrift	Name: Position: <hr/> Datum/ Unterschrift Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
---	--

Anlage: Gesamt- und Einzelvertrag Free-TV 2003-2006
 Fünfte Interimsvereinbarung 2013